

Haushaltssatzung der Gemeinde Brunn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.823.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.051.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-173.800 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.747.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.845.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-121.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	381.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.100.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-718.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 800.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.334.300 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A)

auf 355 v.H.

b) für die Grundstücke

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Grundsteuer B)

auf 405 v.H.

2. Gewerbesteuer

auf 400 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,105 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 6.816 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -191.756 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 3.393.339,07 EUR |

Neverin, den 22.05.2024
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 15.05.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

1. Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen ein Teilbetrag i. H. v. 101.000 EUR genehmigt.

2. Kassenkredit

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.334.300 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 1.034.110 EUR genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht.



Bürgermeister